

## Teilliquidation bei SGE

# Ein Netz mit zu grobem Raster

Bei der Teilliquidation stellen die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) einen Spezialfall dar. Dies ist problematisch, weil das Gesetz auf firmeneigene Pensionskassen ausgerichtet ist. Dynamische Schwellenwerte könnten ein Lösungsweg sein.

Die Praxis zeigt, dass die Festlegung der effektiven Kriterien zur Umschreibung der Teilliquidationstatbestände immer wieder zu grösseren Problemen oder Fragen führt.

## Geschichte des Teilliquidationsreglements

Mit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahr 1995 wurde festgehalten, dass die Aufsichtsbehörden darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind oder nicht.<sup>1</sup> Dies führte dazu, dass die Aufsichtsbehörden bei jeder Auflösung eines Anschlussvertrags bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung (SGE) über eine Teilliquidation entscheiden mussten. Mit der Zunahme der Anzahl SGE auf dem Vorsorgemarkt nahm entsprechend auch die Arbeit der Aufsichtsbehörden zu und war in der bisherigen Form nicht mehr zu bewältigen. Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurde daher vorgeschlagen, dass SGE in einem Teilliquidationsreglement den Tatbestand für eine Teilliquidation definieren. Damit sollten die Aufsichtsbehörden entlastet werden.

Seit der Einführung von Art. 53b Abs. 1 BVG im Jahr 2005 müssen alle Vorsorgeeinrichtungen, auch die firmeneigenen Pensionskassen, in einem Teilliquidationsreglement die drei Voraussetzungen (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung des Unternehmens und Auflösung des Anschlussvertrags) sowie das Verfahren zur Teil-

liquidation regeln. Dabei verfügt der Stiftungsrat bei der Festlegung des Teilliquidationsreglements über ein relativ grosses Ermessen. Er sollte jedoch versuchen, bei der Ausarbeitung des Teilliquidationsreglements die Voraussetzungen für den Teilliquidationstatbestand möglichst objektiv und abschliessend zu regeln. Dabei ist den Verhältnissen der betreffenden Vorsorgeeinrichtung Rechnung zu tragen.

## Teilliquidationstatbestände: zusätzliche Kriterien

Zur Umschreibung der drei Teilliquidationstatbestände sind zahlenmässige und prozentuale Kriterien zulässig, da keine Teilliquidation durchgeführt werden muss, wenn nur sehr wenig Vorsorgekapital betroffen ist und sich der Deckungsgrad kaum verändert. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass bei einer SGE aus sachlichen Gründen kein absoluter Anspruch auf Durchführung einer Teilliquidation und auf Gleichbehandlung besteht (BGE 145 V 22, Erwägung 4.2).

Was aber die zusätzlich statuierten reglementarischen Kriterien anbelangt, so hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung bereits vor längerem darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Teilliquidationsbedingungen vor allem auf betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen (mit einem Arbeitgeber) ausgerichtet sind.

Die Besonderheiten von SGE lassen aber zu, bei der Umschreibung der Teilliquidationsvoraussetzungen zusätzliche Kriterien vorzusehen. Möglich ist beispielsweise, eine Reduktion des Versi-

**Anna-Laura Wickstroem**  
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin,  
Allvisa AG



**Christoph Plüss**  
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,  
Allvisa AG



<sup>1</sup>Art. 23 Abs. 1 FGZ in der bis 31. Dezember 2006 gültigen

Fassung.

chertenbestands oder eine Verminderung des Vorsorgekapitals vorzusehen, beides gemessen am gesamten Versichertenbestand (BGE 136 V 322 Ew. 8 bis 10).

Für die Implementierung solcher zusätzlicher Kriterien sprechen auch Überlegungen der Praktikabilität und Verhältnismässigkeit, da sich andernfalls grosse SGE nur noch in Teilliquidationen befinden würden. Es geht dabei aber nicht bloss um Verhältnismässigkeit und Praktikabilität. Vielmehr haben sich die reglementarischen Teilliquidationstatbestände primär nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz auszurichten.

#### **Spezialfall SGE – ein Dilemma der Grösse**

Der dem Teilliquidationsrecht zugrundeliegende Grundsatz, wonach das Vermögen den bisherigen Destinatären folgt, findet bei den SGE richtigerweise seine Grenze darin, dass minimale Veränderungen des Vermögens vernachlässigt werden können. Doch wie wird die Schwelle für diese minimale Veränderung bestimmt, sodass sie verhältnismässig ist bzw. der Struktur der SGE Rechnung trägt? Mit der Grösse einer SGE sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Auflösung eines Anschlussvertrags einen bedeutenden Einfluss hat. Es muss aber vermieden werden, dass es bei der Auflösung eines Anschlussvertrags gar nie zu einer Teilliquidation kommen kann.

Nachfolgend werden wir dies anhand der Kriterien für den Tatbestand einer Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrags genauer analysieren, da bei SGE vorwiegend dieser Tatbestand eine Teilliquidation auslöst.

#### **Auflösung eines Anschlussvertrags**

Die auf dem Vorsorgemarkt tätigen SGE weisen bezüglich der Grösse der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen meist eine heterogene Struktur auf. Für die Festlegung der Grenze der minimalen

Veränderung, die bei der Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation führt, kann daher die durchschnittliche Zahl von aktiven Versicherten pro Anschluss nicht entscheidend sein. Dies ist auch aus den nachfolgenden Beispielen aus Teilliquidationsreglementen aus der Praxis ersichtlich:

- Kasse 1: mindestens 2 Promille aller aktiven Versicherten (= 304 Versicherte) mit einem Anteil von mindestens 2 Promille am gesamten Sparguthaben (Kasse 1 hat pro Anschluss durchschnittlich 9 bis 10 Personen);
- Kasse 2: mindestens 3 Promille aller aktiven Versicherten und Rentenbezüger (= 445 Versicherte) mit einem Anteil von mindestens 3 Promille am gesamten Vorsorgekapital (Kasse 2 hat pro Anschluss durchschnittlich 6 Personen);
- Kasse 3: mindestens 5 % aller aktiven Versicherten und Rentenbezüger (= 741 Versicherte) mit einem Anteil von mindestens 5 % am gesamten Vorsorgekapital (Kasse 3 hat pro Anschluss durchschnittlich 6 bis 7 Personen);

Strittig ist teilweise, ob für die Erfüllung des Tatbestands der Teilliquidation alle aufgelösten Anschlussverträge kumulativ betrachtet werden müssen oder ob der Tatbestand von einem einzelnen aufgelösten Anschlussvertrag erfüllt sein muss. Gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung müssen mehrere aufgelöste Anschlussverträge nur dann kumulativ betrachtet werden, wenn zwischen den verschiedenen aufgelösten Anschlussverträgen ein innerer Zusammenhang bzw. ein übergeordneter Grund besteht.

Gegen eine kumulative Betrachtung kann auch argumentiert werden, da sich die Kleinstanschlüsse bei einer neuen SGE in der Regel nicht einkaufen müssen. Sollte sich jedoch z. B. aufgrund einer Rezession der Bestand einer SGE bedeutend verändern, weil viele Kleinstanschlüsse ihren Anschluss kündigen, stellt sich die Frage, ob die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt ist. Wer-

## TAKE AWAYS

- Teilliquidationsreglemente wurden ursprünglich – zur Entlastung der Aufsicht – für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eingeführt, aber genau diese Reglemente sind nicht langfristig anwendbar.
- Es muss regelmässig überprüft werden, ob die Schwellenwerte für die Auslösung der Teilliquidation der aktuellen Struktur – z. B. nach starkem Wachstum – noch Rechnung tragen. Wären dynamische Schwellenwerte sinnvoller?
- Bei der Auflösung von Kleinstanschlüssen stellt sich die heikle Frage, ob sie kumulativ betrachtet werden sollen, wenn sie zusammen einen Schwellenwert übertreten.

den in diesem Fall die frei werdenden Mittel (z. B. technische Rückstellungen) nicht verteilt, profitieren nicht nur die verbleibenden Versicherten, sondern insbesondere auch Neuanschlüsse; dies würde sowohl das Gleichbehandlungsgebot, wie auch des Gebot von Treu und Glauben verletzen.

#### **Zusätzlicher Passus als Allwetter-schutz gegen Auflösung**

Somit sollten sich die SGE überlegen, ob nicht im Teilliquidationsreglement noch ein zusätzlicher Passus aufgenommen werden soll, der das Thema der kumulativen Auflösung von Anschlussverträgen abhandelt. Dabei könnten die Grenzen für die minimale Veränderung, die eine Teilliquidation auslösen, höher angesetzt werden als bei der Auflösung eines einzigen Anschlussvertrags. Dies wäre gleichzeitig auch ein Schutz der SGE, damit bei einer Unterdeckung nicht eine grosse Anzahl von Kleinstanschlüssen die Kasse verlässt und die gesamte Unterdeckung vom zurückbleibenden Bestand getragen werden muss.

Nicht jede Auflösung eines Anschlussvertrags sollte automatisch zu einer Teilliquidation mit Mitgabe von Mitteln führen. Überdies ist anzumerken, dass bei einer tiefen Grenze für die Durchführung einer Teilliquidation auch eine

allfällige Unterdeckung schneller auf die Versicherten abgewälzt werden kann. Mit anderen Worten ist es für die Versicherten nicht in jedem Fall von Vorteil, wenn die Hürde für die Durchführung einer Teilliquidation tief gehalten wird. Vielmehr stellt es für sie auch einen Schutz vor einer Kürzung ihrer Freizügigkeitsleistungen dar.

Damit der Stiftungsrat eine Grenze für die Durchführung einer Teilliquidation bestimmen kann, muss zuerst eine Analyse der bestehenden Anschlussverträge (Anzahl Versicherte und Sparguthaben pro Anschluss) durchgeführt werden. Basierend auf dieser Analyse sollte sich der Stiftungsrat mit der Frage auseinandersetzen, welcher prozentuale Anteil der Anschlussverträge bei einer Auflösung zu einer Teilliquidation führen

soll. Daraus lassen sich dann die entsprechenden Schwellen für die minimale Veränderung herleiten. Bei deren Festlegung hat der Stiftungsrat ein relativ grosses Ermessen. Da aber die Aufsichtsbehörden das Teilliquidationsreglement abschliessend genehmigen, sollten die festgelegten Werte mit den Aufsichtsbehörden besprochen und begründet werden.

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht laufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Teilliquidationstatbestand erfüllt sind und gegebenenfalls darüber und über die Folgen einer allfälligen Teilliquidation Beschluss zu fassen. Im Rahmen dieser Prüfung sollte der Stiftungsrat auch prüfen, ob die definierten Schwellen der Struktur der SGE noch Rechnung tragen.

Diese kann sich jederzeit (durch Zu- und Abgänge von Anschlüssen) wesentlich verändern.

Es wäre zu überlegen, ob dynamische Schwellen – die sich der Grösse und Struktur der Population einer SGE entsprechend anpassen – eine langfristig ausgerichtete und damit nachhaltige Lösung wären. **!**